

II-1555 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 888/J

1991-04-18

## ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Abschiebung von 17 Tamilen

Am 15.3.1991 befanden sich am Flughafen Wien-Schwechat eine Gruppe von 17 Tamilen, die aus Sri Lanka geflohen waren und wegen ihrer Bedrohung in der Heimat einen schriftlichen Asylantrag gestellt hatten. Dieser Asylantrag wurde auch von Beamten der Grenzpolizei angenommen. An diesem Tag wurde dem betreuenden Flughafensozialdienst (Waldemar Stempkowski) vom zuständigen Beamten der Fremdenpolizei versichert, daß die Tamilen über das Wochenende im Sondertransitraum bleiben könnten.

Trotz dieser Zusage wurden 5 Tamilen noch am selben Tag in ein Flugzeug, das nach Rom abflog, gebracht. Über Rückfrage teilte der zuständige Beamte (Herr Hummel) dem Flughafensozialdienst mit, daß er die Abschiebung der 5 Tamilen über Weisung des Innenministeriums vornehmen mußte. Diese 5 Tamilen wurden nach einem kurzen technischen Zwischenstopp in Rom nach Sri Lanka zurückgebracht.

Insgesamt wurden auf diese Art und Weise 17 Tamilen mit dem Flugzeug über Rom nach Sri Lanka zurückgeschickt, wo sie wegen ihrer politischen Gesinnung der Verfolgung ausgesetzt sind.

Dazu sei festgehalten, daß bereits vor einem Jahr (im April 1990) drei iranische Asylwerber vom Flughafen Wien-Schwechat nach Rom zurückgeschoben wurden und dort dann wie jetzt bei den Tamilen die Iraner unverzüglich in den Iran zurückgebracht wurden. Zwei der Iraner wurden damals unverzüglich im Iran in das berüchtigte Foltergefängnis Evin eingewiesen.

Dr. Manfred Matzka begründete die Abschiebung der Tamilen damit, daß sie über ein sicheres Drittland eingereist seien (Italien) und dort einen Asylantrag stellen hätten können. Abgesehen davon, daß die Tamilen in Italien (bei ihren Flug nach Wien-Schwechat) keine Möglichkeit hatten, einen Asylantrag zu stellen, kann nach der Judikatur des VWGH nur dann davon gesprochen werden, daß ein Asylwerber bereits in einem anderen Staat anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat, wenn der Aufenthalt des Asylwerbers den Behörden des betreffenden Staates bekannt und von

ihnen geduldet (gebilligt) wurde (Erkenntnis des VwGH vom 7.5.1986 Slg NF 12.131 A ua.). Da in Italien offensichtlich der Aufenthalt der Tamilen nicht gebilligt wurde, kann also von einem sicheren Drittland nicht gesprochen werden. Die zuständigen Beamten haben somit nicht nur gegen die Judikatur und die Bestimmungen des Asylgesetzes und der Genfer Flüchtlingskonvention gehandelt, sondern möglicherweise auch gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstößen.

Gemäß § 103 StGB ist mit einer Freiheitsstrafe von 5 bis zu 10 Jahren zu bestrafen, wer einem anderen ohne dessen Einwilligung mit Gewalt oder nachdem er seine Einwilligung durch gefährliche Drohung oder List erlangt hat oder wegen ihres Zustandes zum Widerstand unfähige Personen einer ausländischen Macht überliefert, wenn der Täter oder der Überlieferte ein Österreicher ist oder sich der Überlieferte zur Zeit der Tat im Inland aufgehalten hat. Kein Tatbestandsmerkmal ist, daß die ausländische Macht eine für den Überlieferten gefährliche ist, die ihre Gewalt in einem für das Opfer nachteiligen Sinne ausübt. Es braucht nicht einmal die Gefahr in dieser Richtung bestehen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Justizminister folgende

#### **ANFRAGE:**

1. Wurde von der Staatsanwaltschaft aus eine Überprüfung durchgeführt, ob im gegenständlichen Fall durch die zuständigen Beamten des Innenministeriums bzw. der zuständigen Grenzkontrollorgane ein strafrechtlich relevanter Tatbestand erfüllt wurde (§§ 103, 88 StGB)? oder § 302 StGB ? )

Wenn nein, warum nicht?

2. Wurden bereits irgendwelche rechtlichen Schritte gegen die zuständigen Behörden unternommen?